

Erscheint täglich mit Ausnahme
der Sonn- und Feiertage.
Redaktion, Druck u. Verlag von
Fr. Wagner, Langenschwalbach.

Aar-Bote

Bezugspreis monatlich 50 Pf.
durch die Post vierteljährlich
1.80 Mk. ohne Beistellgeld.
Anzeigenpreis:
15 Pf. die kleinspaltige Zeile

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis und Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 300

Langenschwalbach, Mittwoch, 25. Dezember 1918.

58. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkauf und die Höchstpreise von Pferdefleisch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Bevorrangungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 728), der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 401) und der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1357) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

§ 1.

Die Preise für Pferdefleisch dürfen im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

für 1 Pfund Lendenbratsfleisch, Leber, Frisch- wurst und Fett	1.40 M.
für 1 Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratsfleisch, ohne Knochen	1.20 M.
für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopf- fleisch, Hackfleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber	1.00 M.
für 1 Pfund Knochen	0.10 M.

§ 2.

Unbeschadet der gleichen Befugnis der Bezirksfleischstelle werden die Kommunalverbände ermächtigt, zu bestimmen, daß Schlachtpferdehändler und Rösschlächter die Schlachtpferde an sie oder an von ihnen bezeichnete Stellen abgeben. Die gleiche Anordnung können sie treffen hinsichtlich des ausgeschlachteten Fleisches und der Innereien der Pferde. Die Schlachtpferdehändler und Rösschlächter sind verpflichtet, den Anordnungen unverzüglich zu entsprechen.

Der Liefernahmepreis wird durch den Kommunalverband bestimmt unter Zugrundelegung der in § 1 festgelegten Höchstpreise mit einem nach Lage des Falles angemessenen Abzuge. In Streitsällen entscheidet über die Festsetzung des Preises die Bezirksfleischstelle. Die Abgabe der Ware darf durch die Preisbestimmung nicht aufgehalten werden.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann das Fleisch und die Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung beziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden, auch kann Pferdehändlern und Rösschlätern die Ausweiskarte entzogen werden.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 9. Dezember 1918.

Bezirksfleischstelle für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.

Anordnung.

Auf Grund des § 2 vorstehender Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M. über den Verkauf und die Höchstpreise von Pferdefleisch vom 9. Dezember d. J. wird für den Bezirk des Untertaunuskreises folgendes angeordnet:

1. Zu jeder beabsichtigten Veräußerung eines Pferdes zu Schlachtzwecken ist von dem Veräußerer unter Einreichung einer tierärztlichen Bescheinigung, daß das für die Veräußerung in Aussicht genommene Pferd, als Arbeitspferd keine Verwendung mehr finden kann, die Genehmigung des hiesigen Kreisausschusses einzuholen.

2. Die Schlachtpferdehändler und Rösschlächter sind verpflichtet jeden Ankauf eines Schlachtpferdes dem Kreisausschüsse hier anzugeben, welcher dann bestimmt, ob das Pferd an ihn oder an welch andere Stelle abzuliefern ist.

3. Jede Schlachtung und Rötschlachtung eines Pferdes ist sofort von dem Rösschlächter bzw. Eigentümer des Pferdes unter Angabe des Gewichts des geschlachteten Fleisches und der Innereien anzugeben. Der Kreisausschuss regelt hiernach den Verbrauch des Fleisches und der Innereien unter gleichzeitiger Festsetzung des Preises.

4. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet, und soweit Rösschlächter und Händler in Betracht kommen, die Ausweiskarte entzogen und das Geschäft geschlossen. Neben der Strafe kann das Fleisch und die Fleischwaren, auf die sich die strafbaren Handlungen beziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

5. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Langenschwalbach, den 19. Dezember 1918.

Der Kreisausschuss des Untertaunuskreises:
von Trotha.

Ersparnis von Licht- und Heizstoffen.

Zur Ersparnis von Licht und Heizstoff sollen gemäß einer Anordnung des Herrn Demobilisierungskommissars nach Einführung der westeuropäischen Zeit in den Brüderlöpfen Mainz und Coblenz alle Behörden und Gewerbebetriebe die Dienst-, Geschäfts- und Arbeitsstunden um eine Stunde früher legen, damit sich das wirtschaftliche Leben in der Tageszeit nicht um eine Stunde zum Abend hin verschiebt.

Langenschwalbach, den 23. Dezember 1918.

Der Landrat.

J. V.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Bis auf weiteres sind zugelassen:

1. innerhalb des besetzten rheinischen Gebiets Briefe, Zeitungen, Pakete und Postkarten (also keine Telegramme u. Ferngespräche);

2. zwischen dem besetzten rheinischen Gebiet und Elsaß-Lothringen (einschl. des Gebiets von Saarbrücken) alle schriftlichen Mitteilungen, welche industriellen Verkehr betreffen;

3. Für die nicht besetzten Teile Deutschlands nur die Korrespondenz, die Bezug von Rohstoff und Lebensmitteln von Deutschland nach dem besetzten Gebiet betrifft.

Diese Mitteilungen sind nur ausnahmsweise gestattet. Alle anderen Arten von Postsendungen sind bis auf weiteres gesperrt. Die zugelassenen Sendungen sind sämtlich der Kontrolle unterworfen, nicht zugelassene Mitteilungen werden aufgehalten und vernichtet.

Langenschwalbach, den 22. Dez. 1918.

Postamt.

Der 19. Januar als Wahltag zur Nationalversammlung.

Berlin, 21. Dezbr. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Dez. 1918, welche besagt: Die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung finden am Sonntag, den 19. Januar 1919 statt. Die Wählerlisten sind zu jedermann's Einsicht am 30. Dezember auszulegen. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind binnen 1 Woche zu erledigen; die Wahlvorschläge sind spätestens am 4. Januar 1919 beim Wahlkommissar einzureichen.

Verordnung.

Verhalten der Bevölkerung.

Die Einwohnerchaft wird angehalten, den französischen Offizieren die nötige Ehrengabe zu erweisen. Als äußeres Merkmal der Ehrenbezeugung gilt der Gruß. Dieser wird Offizieren gegenüber von allen männlichen Einwohnern, sowie von den Knaben über 12 Jahren verlangt.

Langenschwalbach, den 24. Dezember 1918.

Der franz. Stadtkommandant.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für Luxusgegenstände für den Monat Dezember 1918.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer für Luxusgegenstände — verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in der Stadt Langenschwalbach aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Monat Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 bis 100 000 M. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Diese Aufforderung wird nicht allmonatlich wiederholt, die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig die Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monats im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats unaufgefordert abzugeben.

Langenschwalbach, den 20. Dezember 1918.

Umsatzsteueramt der Stadt Langenschwalbach.

Gelegenheitskauf.

Prima

Kaffee-Ersatz

Marke Börsianer,
voller Kaffee-Genuß,
1 Pfd. M. 3.—

Julius Marxheimer.

Krankenpflege

übernimmt
Bea Zippelius,
staatl. gepr. Krankenpflegerin.

Ein Garten

oder Acker in der Nähe zu
pachten gesucht. Näh. Exp.

Frau od. Mädchen

tage- oder stundenweise sofort
gesucht. 2416

Hönrichs, Rheinstr. 13.

Stundenfrau

oder Mädchen
gesucht.

Berliner Hof.

Du bist nicht tot;
Schloß auch Dein Auge sich,
In unserm Herzen lebst Du ewiglich!

Unerwartet erhielten wir die tiefschmerzliche Botschaft von dem Tode unseres braven und selbstlosen einzigen Sohnes, unseres vielgeliebten Bruders und Schwagers

Adolf Saufaus,

Musketier im Thür. Inf.-Regt. 32.

Er starb, nachdem er auf dem Schlachtfeld durch Gottes gütige Borsehung bewahrt geblieben war, am 14. d. Mts. an Grippe und Lungenentzündung in der Klinik zu Marburg im vollendeten 20. Lebensjahr.

Im Namen der Angehörigen:
Die tiefbetrübten Eltern:

Adolf Saufaus u. Frau
Luise, geb. Bötz.

Steckenroth, den 23. Dezember 1918.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 29. Dezbr.,
nachmittags 2 Uhr, statt.

Danksagung.

Allen, welche uns bei der schweren Krankheit und dem Hinscheiden unseres nun in Gott ruhenden unvergesslichen Gatten und Vaters

Mathäus Dick

so hilfreich zur Seite standen und ihre herzliche Teilnahme bewiesen, sagen wir unsern tiefgefühltesten Dank. Um besonderen der lieben Schwester für ihre aufopfernde Pflege, Herrn Pfarrer Anthes für die tröstenden Worte am Grabe, Herrn Lehrer Herber und seinen Schülern für den erhebenden Grabgesang, für die Kranz- und Blumenspenden und für die zahlreiche Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Frau Lisette Dick geb. Bötz
u. Sohn.

Langenselzen, den 23. Dez. 1918. 24

Fleischkarten-Ausgabe.

Fleischkarten werden bei der nächsten Fleischausgabe in den Metzgereien in Empfang genommen.

Langenschwalbach, den 23. Dezember 1918.

Stadt. Lebensmittelkommission.

Statt Karten.

Julie Kieffer
Hermann Knab
Verlobte

Weisenau b. Mainz

Langenschwalbach

Weihnachten 1918